

Aktenzeichen: 3 AZR 102/78

LAG Hamburg

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 276

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
11. Dezember 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 2. November 1977 - 4 Sa 16/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger betreibt ein Heizungsbauunternehmen. Um die erforderlichen technischen Kenntnisse zu erwerben, nahm er 21 Monate lang an einem Kursus zum Erwerb der Meisterprüfung für den Heizungsbau teil. Diesen Kursus besuchte zur selben Zeit auch der Beklagte, der dann im Jahre 1965 oder 1966 die Meisterprüfung mit der Note "gut" ablegte.

Der Beklagte war im Betrieb des Klägers vom 1. April bis zum 31. Dezember 1968 als Heizungsbaumeister beschäftigt. Im November 1968 übernahm der Kläger den Auftrag, die Heizungsanlage des Motorschiffs "Karl Clausen" zu erweitern und umzubauen. Für diesen Umbau fertigte der Beklagte die Pläne und überwachte im Dezember 1968 die Montagearbeiten. Der Auftrag wurde erst nach dem Ausscheiden des Beklagten im Januar 1969 abgeschlossen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten weigerte sich der Schiffseigner, den noch offenen Rechnungsbetrag von 12.086,39 DM für die Heizung zu begleichen. Es kam darüber zu einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg (Aktenzeichen 28 O 141/69). Das Landgericht Hamburg kam zu dem Ergebnis, daß die Planung der Heizungsanlage mangelhaft gewesen sei; der durch den Umbau entstandene Schaden übersteige den eingeklagten Betrag. Demgemäß wies es die Zahlungsklage ab. Dem Kläger erwuchsen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten von 4.290,76 DM.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger Schadenersatz vom Beklagten.

Er hat vorgetragen, der für den Umbau allein verantwortliche Beklagte habe seine Sorgfaltspflichten in grober Weise verletzt. Er habe auch Planungsfehler begangen, die mit den Besonderheiten des Schiffsbaus nichts zu tun hätten.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 12.086,39 DM zuzüglich Verzugszinsen seit dem 12. März 1969 und weitere 4.290,76 DM zuzüglich Verzugszinsen seit dem 1. Dezember 1972 zu

zahlen.

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat bestritten, daß alle festgestellten Mängel auf Planungsfehler zurückzuführen seien. Es könne ihm kein Schuldvorwurf hinsichtlich der Durchführung des Auftrags gemacht werden. Der Kläger habe vielmehr gewußt, daß er mit dem vorhandenen Personal und seinen Kenntnissen nicht in der Lage gewesen sei, den schwierigen Umbau ohne Beanstandung durchzuführen.

Der Kläger ist beim Arbeitsgericht und beim Landesarbeitsgericht unterlegen. Das Bundesarbeitsgericht hat das berufsgerichtliche Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit durch Urteil vom 11. Dezember 1975 - 3 AZR 132/75 - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte mit der Planung der Heizungsanlage für das Schiff "Karl Clausen" objektiv überfordert gewesen sei. Eine Pflichtverletzung habe aber bei der Übernahme des Auftrags nicht vorgelegen, da der Beklagte die Grenzen seiner Kenntnisse aufgrund des ihm vorgespiegelten falschen Berufsbildes nicht haben erkennen können und müssen.

II.1. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe seinen Ausführungen fälschlich den strafrechtlichen Verschuldensbegriff zugrunde gelegt, statt auf den im Zivilrecht geltenden objektiven Maßstab der "im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" abzustellen.

Diese Rüge wird den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht gerecht. Im Zivilrecht gilt zwar allgemein der objektive Sorgfaltsmaßstab des § 276 BGB. Jedoch sind die Anforderungen des Verkehrs u.a. für die verschiedenen Menschengruppen



(Berufs-, Alters-, Bildungskreis) verschieden und beeinflussen den Haftungsmaßstab zwar nicht nach der Eigenpersönlichkeit, aber nach der Einordnung in die jeweilige Gruppe. Entsprechendes gilt für die Haftung von Arbeitnehmern (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 228 f.; Palandt, BGB, 38. Aufl., § 276 Anm. 4 b mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht hat diesen Verschuldensbegriff nicht verkannt. Es hat geprüft, ob ein Arbeitnehmer mit der Ausbildung des Beklagten den Schaden hätte vermeiden können und ob die Übernahme der Aufgabe trotz fehlender fachlicher Voraussetzungen als Übernahmeverschulden allgemein verwerfbar war.

2. Weiterhin rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht sei nicht auf die Behauptung eingegangen, dem Beklagten seien Planungsfehler unterlaufen, die mit den speziellen Anforderungen des Schiffsbaus nichts zu tun gehabt hätten. Auch diese Rüge verhilft der Revision nicht zum Erfolg. Die Revision hätte anführen müssen, welche Arbeiten vom Beklagten falsch geplant worden sein sollen. Die allgemeine Behauptung, in einzelnen Beziehungen hätte die Ausbildung genügt, um die Arbeiten objektiv ordnungsmäßig durchzuführen, macht es dem Senat nicht möglich, die Schäden abzugrenzen und zu prüfen, ob und in welchem Umfange das vom Landesarbeitsgericht gewonnene Ergebnis nicht durch das Gutachten gedeckt ist.

3. Die Revision greift auch das im Berufungsverfahren erstellte Gutachten an und rügt, die Fehler des Beklagten hätten im Gutachten einzeln geprüft werden müssen. Diese Rüge ist schon deshalb nicht begründet, weil im Gutachten im einzelnen Ausführungen zu den wesentlichen Fehlern gemacht worden sind. Soweit die Revision weiter beanstandet, im Beweisbeschuß des Landesarbeitsgerichts seien die falschen Fragen gestellt worden, fehlt es an der substantiierten Angabe dessen, was das Landesarbeitsgericht hätte fragen sollen. Außerdem hatte der Kläger in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, dem Sachverständigen die ihm notwendig erscheinenden Fragen zu stellen.

gez.: Dr. Thomas Schaub Schneider



Halberstadt
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Dr. Schwarze

